

Veröffentlichung Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu § 52 EEG

(v. 25.10.2008) für das Jahr 2010

Letztverbraucherabsatz gesamt 2010

299.852.115 kWh

Bericht nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG

EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2010

Elektrizitätsversorgungsunternehmen:	Zwickauer Energieversorgung GmbH
Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur:	20002685
Regelzonen:	50 Hertz Transmission GmbH Amprion GmbH

1. Einleitung

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (= Stromlieferant) verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der nach § 49 EEG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommt die Zwickauer Energieversorgung GmbH (ZEV) mit diesem Dokument nach.

2. Systematik des EEG

Diejenigen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen ist, sind verpflichtet, diese EEG-Anlage an ihr Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Dieser Strom unterliegt darüber hinaus bei bestimmten EEG-Anlagen einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen. Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist verpflichtet, den eingespeisten und dem Anlagenbetreiber vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Von den Vergütungen sind die nach § 18 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie von nachgelagerten Netzbetreibern oder von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher geliefert haben.

Hat ein Übertragungsnetzbetreiber größere Mengen an EEG-Strom abzunehmen, als es dem durchschnittlichen Anteil der gesamten EEG-Strommengen - verglichen mit den vorge-

nannten an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferten Strommengen - entspricht, hat er einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern. Gleiches gilt hinsichtlich der von den Übertragungsnetzbetreibern an nachgelagerte Netzbetreiber oder Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten Einspeisungsvergütungen, soweit der Durchschnitt der von diesem Übertragungsnetzbetreiber gezahlten Einspeisungsvergütungen nach dem Durchschnitt der von allen Übertragungsnetzbetreibern gezahlten EEG-Einspeisungsvergütungen übersteigt.

Hierbei haben die Übertragungsnetzbetreiber darüber hinaus diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich zu berücksichtigen, die die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht an diejenigen Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher abgeben konnten, die die „Härtefallregelung“ in Anspruch nehmen konnten. Die Übertragungsnetzbetreiber sind seit dem 1. Januar 2010 außerdem verpflichtet, die ihnen im Rahmen des EEG-Belastungsausgleichs zugewiesenen EEG-Strommengen zu vermarkten. Im Gegenzug können die Übertragungsnetzbetreiber von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern und für die sie regelverantwortlich sind, anteilig Ersatz der erforderlichen Aufwendungen in Form der „EEG-Umlage“ verlangen. Die „EEG-Umlage“ berechnet sich gemäß den Vorgaben nach § 3 Abs. 2 bis 6 Ausgleichsmechanismusverordnung und wird von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht.

3. Erläuterungen zu den Daten, die die Zwickauer Energieversorgung GmbH im Berichtsjahr dem Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur mitgeteilt hat

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai eines Jahres die Endabrechnung für das Vorjahr hinsichtlich der von ihnen an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferten Elektrizitätsmenge vorzulegen. Eine entsprechende Verpflichtung haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch gegenüber der Bundesnetzagentur. Die Zwickauer Energieversorgung hat dieser Verpflichtung entsprochen.

Folgende Stromabgabe an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher im Jahr 2010 wurde mitgeteilt:

Regelzone 50 Hertz Transmission	295.910.641 kWh
Regelzone Amprion	3.941.474 kWh

Grundlage für die Angabe der Stromabgabe an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher sind die von den Netzbetreibern ermittelten und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen des jeweiligen Lieferanten-Rahmenvertrages übermittelten Daten zum Strombezug des jeweiligen Letztverbrauchers.

4. Weitere Unterlagen

Die Berichte der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber können für das betreffende Kalenderjahr unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

Amprion GmbH: <http://www.amprion.net/>

EnBW Transportnetze AG: <http://www.enbw-transportnetze.de/>

TenneT TSO GmbH <http://www.tennetso.de>

50Hertz Transmission GmbH: <http://www.50hertz-transmission.net>

Veröffentlichung Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu § 52 EEG

(v. 25.10.2008) für das Jahr 2009

Letztverbraucherabsatz gesamt 2009

275.691.698 kWh

Bericht nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG

EEG-Lastausgleich im Jahr 2009

Elektrizitätsversorgungsunternehmen:	Zwickauer Energieversorgung GmbH
Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur:	20002685
Regelzonen:	50 Hertz Transmission GmbH

1. Einleitung

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (= Stromlieferant) verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der nach § 49 EEG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommt die Zwickauer Energieversorgung GmbH (ZEV) mit diesem Dokument nach.

2. Grundsystematik

Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an ihr Netz anzuschließen und den angebotenen Strom abzunehmen. Dieser Strom unterliegt darüber hinaus bei bestimmten EEG-Anlagen einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen.

Der aufnehmende Netzbetreiber ist berechtigt, den nach §§ 23 bis 33 EEG vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Von den Vergütungen sind die vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie von Netzbetreibern oder von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie die Höhe des Anteils dieser EEG-Strommenge am gesamten Letztverbrauch fest (Lastausgleichsquote).

Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die aufgenommenen EEG-Mengen und die geleisteten Vergütungszahlungen untereinander unter Berücksichtigung des Letztverbraucherabsatzes auszugleichen.

Die Stromlieferanten, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind gemäß Teil 4 Abschnitt 1 EEG verpflichtet, vom Übertragungsnetzbetreiber Strom aus dem EEG-Lastausgleich abzunehmen. Die Menge des abzunehmenden Stroms bemisst sich nach der Strommenge, die an Letztverbraucher geliefert wurde und nach der bundesweit einheitlichen EEG-Lastausgleichsquote. Vergütet wird die Strommenge mit der bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütung.

Diese liegt über dem normalen Stromeinkaufspreis, so dass beim Stromlieferanten für den zwangsweisen Stromeinkauf gegenüber dem marktbezogenen Einkauf Mehrkosten entstehen. Diese werden in der Regel im Wege einer Umlage auf den gesamten, an Letztverbraucher abgegebenen Strom, weitergegeben („EEG-Umlage“).

3. Datenermittlung

An Letztverbraucher wurden im Berichtsjahr von der ZEV 275.691.698 kWh geliefert und vom Wirtschaftsprüfer gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber testiert. Der Letztverbraucherabsatz ist dabei gemäß der Begriffsdefinition der Bundesnetzagentur *„die an alle (privilegierte und nicht-privilegierte) Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Strommengen. Privilegiert sind die unter Teil 4 Abschnitt 2 EEG fallenden Letztverbraucher. [...] Unter dem Letztverbraucherabsatz gesamt [ist] nicht der Eigenverbrauch des Stromlieferanten zu erfassen.“*

Im Kalenderjahr 2009 hat die unter Ziffer 2 genannte Belastungsausgleichsquote 18,582 % betragen. Die Durchschnittsvergütung betrug 13,945 Cent/kWh.

Die Zwickauer Energieversorgung GmbH musste somit vom Übertragungsnetzbetreiber 51.229.031 kWh EEG-Strom abnehmen. Der Aufwand hierfür belief sich auf 7.143.888,37 Euro.

Soweit gegenüber Letztverbrauchern die EEG-Umlage separat ausgewiesen wurde, erfolgte deren Berechnung entsprechend den mit dem jeweiligen Letztverbraucher getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

4. Weitere Unterlagen

Die Berichte der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber nach § 52 EEG können für 2009 unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

transpower stromübertragungs GmbH: www.transpower.de

Vattenfall Europe Transmission GmbH: www.50hertz-transmission.net

Amprion GmbH: www.amprion.net

EnBW Transportnetze AG: www.enbw.com